§ 24 Mündliche Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer mündlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt
   a) Lebensmittelrecht oder Bodenuntersuchung,
   b) Molekularbiologie oder Molekularbiologie mit biologischen Untersuchungen;

2. Fachrichtung Biotechnologie
   a) Zell- und Gewebekultur,
   b) Biologie mit biologischen Untersuchungen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer.

(3) [1]Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft des jeweiligen Fachs und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt. [2]§ 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.